

Das neue Betreuungsrecht 2023 von A - Z

Einführung

Das im Jahr 1992 eingeführte Betreuungsrecht wird durch das „**Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**“ zum 1. Januar 2023 grundlegend verändert.

Im „**Bürgerlichen Gesetzbuch**“ (BGB) befinden sich im Titel „Rechtliche Betreuung“ zusammengefasst die neuen Bestimmungen über die Betreuerbestellung, die Führung der Betreuung, die Aufgaben des Betreuungsgerichts und die Vergütung und den Aufwendungsersatz.

Das bisherige „Betreuungsbehördengesetz“ wird durch das „**Betreuungsorganisationsgesetz**“ (**BtOG**) abgelöst, das sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern – einschließlich bereichsspezifischer Datenschutzregelungen – enthält.

Das „**Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz**“ (VBVG) bleibt dagegen in veränderter Form bestehen.

Durch das Reformgesetz werden bisherige Regelungen verändert, ersetzt oder gestrichen. Neue Regelungen treten dafür hinzu.

Diese Arbeitshilfe enthält die ab dem 1. Januar 2023 geltenden Regelungen in alphabetischer Reihenfolge.

In 156 Stichworten werden die gesetzlichen Grundlagen der neuen Regelungen vorgestellt. Jedem Stichwort ist die Rechtsquelle aus dem BGB, dem BtOG oder dem VBVG zugeordnet.

Northeim, im November 2021

Kurt Ditschler

Das neue Betreuungsrecht 2023 von A - Z

Stichwortverzeichnis

- Abrechnungszeitraum Betreuungsvergütung
- Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt
- Anerkennung als Betreuungsverein
- Anfangsbericht
- Angelegenheiten nach Beendigung der Betreuung
- Anlagepflicht
- Anlegung von Geld
- Antrag auf Bestellung eines Betreuers
- Anzeigepflichten bei Geld- und Vermögensverwaltung
- Anzeigepflichten für Erwerbsgeschäfte
- Ärztliche Maßnahmen
- Ärztliche Zwangsmaßnahmen
- Aufenthaltsbestimmung
- Aufgabe von Wohnraum des Betreuten
- Aufgaben der Behörde im gerichtlichen Verfahren
- Aufgaben Vereins kraft gerichtlicher Bestellung
- Aufgaben des Betreuungsvereins kraft Gesetzes
- Aufgabenbereiche der Betreuung
- Aufhebung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt
- Aufsicht durch das Betreuungsgericht
- Aufwandspauschale
- Aufwendungsersatz
- Aufwendungsersatz Betreuungsverein
- Aufwendungsersatz für berufliche Betreuer
- Auskunftspflicht gegenüber Angehörigen
- Auskunftspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht
- Ausschluss der Vertretungsmacht des Betreuers
- Auswahl des Betreuers
- Bargeldloser Zahlungsverkehr
- Befreite Betreuer
- Befreite Betreuer auf Anordnung des Gerichts
- Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde
- Behördenbetreuer
- Beratung des Betreuers
- Beratungs- und Unterstützungsangebot Behörde
- Besprechungspflicht
- Bestellung eines neuen Betreuers
- Betreuervorschlag der Betreuungsbehörde

Das neue Betreuungsrecht 2023 von A - Z

Stichwortverzeichnis

- Betreuung durch Betreuungsbehörde
- Betreuung durch Betreuungsverein
- Betreuungsverfügung
- Daten für die Registrierung
- Datenverarbeitung bei der Betreuungsbehörde
- Depotverwahrung von Wertpapieren
- Ehrenamtliche Betreuer: Voraussetzungen
- Ehrenamtliche Fremdbetreuer
- Eignung des Betreuers
- Einseitiges Rechtsgeschäft
- Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts
- Einwilligungsvorbehalt
- Ende der Betreuung
- Entlassung des Betreuers
- Erbrechtliche Rechtsgeschäfte
- Erbschaft
- Ergänzungsbetreuer
- Ergänzungsbetreuer Vergütung
- Erklärung der Genehmigung
- Erweiterte Unterstützung
- Fachkräfte der Betreuungsbehörde
- Fallpauschalen für berufliche Betreuer
- Finanzielle Ausstattung des Betreuungsvereins
- Förderungsaufgaben der Betreuungsbehörde
- Forderungsübergang
- Fortbildung des beruflichen Betreuers
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Freiheitsentziehende Unterbringung
- Geheimnisträger
- Genehmigungsfreie Verfügung über Wertpapiere
- Genehmigungspflichtige Verfügung über Wertpapiere
- Gesonderte Pauschalen für berufliche Betreuer
- Girokonto
- Haftung des Betreuers
- Handels- und gesellschaftsrechtl. Rechtsgeschäfte
- Herausgabe von Vermögen und Unterlagen
- Hinterlegung von Wertgegenständen
- Hinterlegung von Wertpapieren
- Höhe der Vergütung des beruflichen Betreuers
- Informations- und Beratungspflichten Behörde

Das neue Betreuungsrecht 2023 von A - Z

Stichwortverzeichnis

- Jahresbericht
- Kontrollbetreuer
- Kontrollbetreuung
- Kreditinstitut
- Kündigung eines Mietverhältnisses
- Leistungen an berufliche Betreuer
- Löschung der Registrierung
- Mehrere Betreuer
- Minderjährige
- Mitteilungen Betreuungsbehörde an Vereine
- Mitteilungen Betreuungsbehörde an Gericht
- Mitteilungs- und Nachweispflichten Berufsbetreuer
- Mittellosigkeit des Betreuten
- Mutmaßlicher Wille des Betreuten
- Nachträgliche Genehmigung
- Nachträgliche Genehmigung
- Örtlich zuständige Betreuungsbehörde
- Patientenwillen
- Personenbezogene Daten Betreuer
- Personenbezogene Daten Betreuungsverein
- Persönlicher Kontakt
- Pflichten des Betreuers
- Post
- Rechnungslegung
- Rechnungsprüfung
- Rechnungsprüfung
- Rechtliche Betreuer Begriffsbestimmung
- Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe
- Registrierung bereits tätiger beruflicher Betreuer
- Registrierungsverfahren der beruflichen Betreuer
- Registrierungsvoraussetzungen berufliche Betreuer
- Rücknahme der Registrierung
- Sachlich zuständige Betreuungsbehörde
- Schenkung
- Schlussbericht
- Schlussrechnungslegung
- Sonstige Rechtsgeschäfte
- Sperrvereinbarung
- Stammbehörde
- Sterilisation
- Sterilisationsbetreuer
- Sterilisationsbetreuer Vergütung
- Telekommunikation
- Trennungsgebot
- Übernahmepflicht
- Umfang der Betreuung
- Umgangsbestimmung

Das neue Betreuungsrecht 2023 von A - Z

Stichwortverzeichnis

- Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung
- Vereinsbetreuer
- Verfügung über Rechte und Wertpapiere:
- Verfügungsgeld
- Vergütung Behördenbetreuer
- Vergütung Betreuungsbehörde
- Vergütung Betreuungsverein
- Vergütung des ehrenamtlichen Betreuers
- Vergütung Ergänzungsbetreuer
- Vergütung Sterilisationsbetreuer
- Vergütung und Aufwendersatz
- Vergütung und Aufwendersatz Berufsbetreuer
- Vergütung Verhinderungsbetreuer
- Verhinderungsbetreuer
- Verhinderungsbetreuer Vergütung
- Vermittlung geeigneter Hilfen
- Vermögensangelegenheiten Pflichten
- Vermögensverzeichnis
- Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers
- Verträge über wiederkehrende Leistungen
- Vertretungsmacht des Betreuers
- Verwendungsverbot für das Vermögen
- Voraussetzungen der Betreuerbestellung
- Vorläufige Registrierung beruflicher Betreuer
- Vorsorgevollmacht
- Weitere Aufgaben der Betreuungsbehörde
- Widerruf der Registrierung
- Widerrufsrecht des Vertragspartners
- Wohnsitzwechsel des beruflichen Betreuers
- Wünsche des Betreuten
- Zahlung aus der Staatskasse

Abrechnungszeitraum Betreuungsvergütung

Die Vergütung kann nach Ablauf von jeweils drei Monaten für diesen Zeitraum geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Geltendmachung von Vergütung und Aufwendungsersatz für Sterilisationsbetreuer, Verhinderungsbetreuer und Betreuungsvereine.

Der Betreuer kann, wenn eine Veränderung der für die Höhe der Vergütung maßgeblichen Kriterien nicht zu erwarten ist, die Festsetzung der Vergütung auch für zukünftige Zeiträume beantragen.

Rechtsgrundlage: § 15 VBVG

Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist der Aufgabenkreis auf dessen Antrag wieder einzuschränken, es sei denn, die Aufrechterhaltung ist erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 1871 BGB

Ambulant betreute Wohnform

Die Höhe der Fallpauschalen für Berufsbetreuer richtet sich auch nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten.

Hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betreuten ist zwischen stationären Einrichtungen und diesen gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen einerseits und anderen Wohnformen andererseits zu unterscheiden.

Ambulant betreute Wohnformen sind entgeltliche Angebote, die dem Zweck dienen, Volljährigen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt oder einer Wohnung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme extern angebotener entgeltlicher Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege zu ermöglichen.

Ambulant betreute Wohnformen sind stationären Einrichtungen gleichgestellt, wenn die in der ambulant betreuten Wohnform extern angebotenen Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege als Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegekräfte zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden

und der Anbieter der extern angebotenen Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht frei wählbar ist.

Rechtsgrundlage: § 9 VBVG

Anerkennung als Betreuungsverein

Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. die gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen wird,
2. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, und
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden und ist widerruflich.

Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.

Rechtsgrundlage: § 14 BtOG

Anfangsbericht

Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. persönliche Situation des Betreuten,
2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf das Ziel, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern, und
3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Sofern ein Vermögensverzeichnis zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuers übersandt werden. Das Betreuungsgericht kann den

Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

Wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird, muss kein Anfangsbericht, sondern nur ein Vermögensverzeichnis erstellt werden. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen.

Rechtsgrundlage: § 1863 BGB

Angelegenheiten nach Beendigung der Betreuung

Der Betreuer darf die Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten fortführen, bis er von der Beendigung der Betreuung Kenntnis erlangt oder diese kennen muss. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muss. Endet die Betreuung durch den Tod des Betreuten, so hat der Betreuer im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, zu besorgen, bis der Erbe diese besorgen kann.

Rechtsgrundlage: § 1874 BGB

Anlagepflicht

Geld des Betreuten, das nicht für Ausgaben des Betreuten benötigt wird, hat der Betreuer anzulegen (Anlagegeld). Der Betreuer soll das Anlagegeld auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut (Anlagekonto) anlegen.

Rechtsgrundlage: § 1841 BGB

Anlegung von Geld

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn er Anlagegeld anders als auf einem Anlagekonto bei einem Kreditinstitut anlegt.

Rechtsgrundlage: § 1848 BGB